

02.09.87

EG - Fz - W1

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über
die indirekten Steuern auf Geschäfte mit Wertpapieren *)

KOM(87) 139 endg.; Ratsdok. 6036/87

*) Ursprünglicher Vorschlag: BR-Drs. 273/76

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 31. August 1987 - 121 - 680 70 - E - Fi - 520/87

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 14. April 1987 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

GEÄNDERTER VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES RATES
Über die indirekten Steuern auf Geschäfte mit Wert-
papieren

(von der Kommission dem Rat aufgrund von Artikel 149
Absatz 2 des EWG-Vertrages vorgelegt)

Begründung

1. Am 2. April 1976 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie über die indirekten Steuern auf Geschäfte mit Wertpapieren übermittelt ¹⁾.

In diesem Vorschlag brachte sie zum Ausdruck, daß die beste Lösung im Interesse eines echten europäischen Kapitalmarktes die Abschaffung dieser Steuern sei. Sie fügte hinzu, daß sie eine Harmonisierung dieser Steuern nur dort anstrebt, wo diese gegenwärtig bestehen, um der Tatsache Rechnung zu tragen, daß die meisten Mitgliedstaaten, die diese Steuern erheben, nur unter gewissen Schwierigkeiten auf sie verzichten können, auch wenn das Aufkommen aus ihnen im Vergleich zu den gesamten Steuereinnahmen relativ gering ist.

2. Der Beurteilung der Kommission haben sich sowohl der Wirtschafts- und Sozialausschuß als auch das Europäische Parlament angeschlossen.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß unterstrich in seiner Stellungnahme ²⁾, daß die vorgeschlagene Richtlinie nur eine neue Teiletappe auf dem Weg der Errichtung eines echten gemeinsamen Kapitalmarktes darstellen könne und daß die beste Lösung sei, diese Steuern abzuschaffen.

Das Europäische Parlament seinerseits hob in der Entschließung vom 15. Oktober 1976 ³⁾ den Gedanken hervor, daß das Endziel die Abschaffung der in Frage stehenden Steuern bleiben müsse, und

1) ABL. Nr. C 133 vom 14.6.1976, S. 1

2) ABL. Nr. C 297 vom 16.12.1976, S. 9

3) ABL. Nr. C 259 vom 4.11.1976, S. 43

wünschte, daß die Kommission ihre ganze Kraft dafür einsetze, um dieses Ziel so schnell wie möglich zu erreichen.

3. Die Erörterung des Richtlinienvorschlags im Rat machte die Komplexität der zu lösenden technischen Probleme deutlich, die selbst bei einer begrenzten Harmonisierung entstehen würden. Unter diesen Umständen hat die Präsidentschaft im Oktober 1984 eine Lösung vorgeschlagen, die eine doppelte Verpflichtung der Mitgliedstaaten enthält:

- Abschaffung der indirekten Steuern auf Geschäfte mit Wertpapieren spätestens zum Zeitpunkt der Abschaffung der Behinderungen des freien Kapitalverkehrs;
- in der Zwischenzeit nicht den Satz dieser Steuern zu erhöhen sowie die Doppelbesteuerungen zu beseitigen.

Die Erörterung des Richtlinienvorschlags durch den Rat ist seit dem oben genannten Zeitpunkt unterbrochen.

4. Die vom Rat am 17. November 1986 verabschiedete Richtlinie für die Verwirklichung von Artikel 67 des Vertrages ¹⁾ hat mit Wirkung vom 28. Februar 1987 die Verpflichtung zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs auf die Gesamtheit der Wertpapierkäufe und Zulassungen von an der Börse gehandelten oder neueingeführten Wertpapieren auf dem Kapitalmarkt ausgedehnt. Für Spanien und Portugal sind allerdings zeitweilige Abweichungen vorgesehen.

Die Kommission ist daher der Auffassung, daß der Augenblick zur Abschaffung der indirekten Steuern auf Geschäfte mit Wertpapieren gekommen ist. Würde dies nicht geschehen, so könnten die unterschiedlichen Sätze und Anwendungsmodalitäten in den einzelnen Mitgliedstaaten bedeutende Störungen des Kapitalverkehrs innerhalb der Gemeinschaft verursachen. Zusätzlich verbessert die Beseitigung dieser Steuern die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaft als internationales Finanzzentrum.

Zur Abmilderung der sich ergebenden Haushaltseinbußen wird den Mitgliedstaaten eine Frist von mehr als 2 Jahren gewährt.

1) ABL. Nr. L 332 vom 26.11.1986, S. 22

Kommentar zu den Artikeln

Artikel 1

Dieser Artikel setzt den letztmöglichen Zeitpunkt fest, zu dem die Mitgliedstaaten die indirekten Steuern auf Geschäfte mit Wertpapieren abgeschafft haben müssen.

Artikel 2

Die Bestimmungen dieses Artikels entsprechen dem ursprünglichen Vorschlag. Durch sie soll verhindert werden, daß die Wirkung der Abschaffung der Steuern auf Wertpapiergeschäfte durch die Einführung anderer Steuern auf gleicher Bemessungsgrundlage aufgehoben wird; allerdings bleiben die Mitgliedstaaten frei, Steuern zu erheben, die den freien Kapitalverkehr auf diesem Gebiet nicht behindern.

Die Bestimmung zu Absatz 2 d wurde gestrichen, weil sie gegenstandslos geworden ist.

GEÄNDERTER VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES RATES
ÜBER DIE INDIREKTEN STEUERN AUF GESCHÄFTE MIT WERT-
PAPIEREN

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 99 und 100 (*),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 86/566/EWG des Rates (3) hat
mit Wirkung vom 28. Februar 1987 die Verpflichtung zur Liberali-
sierung des Kapitalverkehrs auf die Gesamtheit der Wertpapier-
käufe und Zulassungen von an der Börse gehandelten oder neuein-
geführten Wertpapieren auf dem Kapitalmarkt ausgedehnt.

Dieser Kapitalverkehr kann aufgrund unterschiedlicher Bestimmungen
im Bereich der indirekten Steuern auf Wertpapiergeschäfte in den
Mitgliedstaaten, die oft zur Doppelbesteuerung oder zu Diskriminie-
rungen führen, behindert werden.

Um derlei Verzerrungen zu beseitigen, bietet sich im Interesse eines
gut funktionierenden Kapitalmarktes als beste Lösung die Abschaffung
der betreffenden Steuern an. Diese sollte vorzugsweise mit dem Zeit-
punkt der Liberalisierung des Kapitalverkehrs zusammenfallen. Gleich-
wohl sollte den Mitgliedstaaten auf Wunsch eine Frist eingeräumt wer-
den, damit sie die zu erwartenden budgetmässigen Auswirkungen entspre-
chend zeitlich verteilen können -

(*) Falls die Einheitliche Akte zum Zeitpunkt der Übermittlung des ge-
änderten Vorschlags in Kraft ist, entfällt der Hinweis auf Artikel 100
(1) ABL. Nr. C 259 vom 4.11.1976, S. 43
(2) ABL. Nr. C 297 vom 16.12.1976, S. 9
(3) ABL. Nr. C 332 vom 26.11.1986, S. 22.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten, die Geschäfte mit Wertpapieren einer Steuer unterwerfen, schaffen diese ab.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten sehen davon ab, Geschäfte mit Wertpapieren irgendeiner nach dem Wert des gehandelten Papiers bemessenen Steuer, pauschaliert oder nicht, zu unterwerfen.
2. In Abweichung von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten erheben:
 - a) die durch die Richtlinie 69/335/EWG des Rates (1) festgelegte Gesellschaftsteuer;
 - b) die Besitzwechselsteuern auf Grundstücke, wenn der Erwerber infolge von Geschäften mit Beteiligungspapieren an Gesellschaften, Fonds, Vereinigungen oder anderen juristischen Personen, deren Vermögen ganz oder teilweise aus in ihrem Hoheitsgebiet gelegenen Grundstücken besteht, das gesamte Vermögen oder eine solche Stellung erlangt, daß er diese Gesellschaften, Fonds, Vereinigungen oder sonstigen juristischen Personen beherrscht. In diesem Fall wird die Besitzwechselsteuer nur auf den entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bestimmten Wert der Grundstücke erhoben;
 - c) die Mehrwertsteuer auf Gesellschaftsanteile und Aktien, deren Besitz rechtlich oder faktisch die Übereignung oder Nutzung an Grundstücken oder Grundstücksteilen sichert.

1) ABl. Nr. L 249 vom 3.10.1969, S. 25

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten setzen bis spätestens 1. Januar 1990 die Bestimmungen in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.
2. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission von den Vorschriften, die sie zur Durchführung dieser Richtlinie erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

FICHE D'IMPACT SUR LA COMPETITIVITE ET L'EMPLOI

I. Quelle est la justification principale de la mesure ?

Les conditions sont aujourd'hui réunies pour proposer au Conseil la suppression des impôts indirects sur les transactions sur titres.

II. Caractéristiques des entreprises concernées. En particulier:

- Y a-t-il un grand nombre de PME ? Non
- note t'on des concentrations dans des régions :
 - éligibles aux aides régionales des E.M. ? Non.
 - éligibles au Feder ? Non.

III. Quelles sont les obligations imposées directement aux entreprises ?

Aucune.

IV. Quelles sont les obligations susceptibles d'être imposées indirectement aux entreprises via les autorités locales ?

Aucune.

V. Y a-t-il des mesures spéciales pour les PME ? Non.

- Lesquelles ? /

VI. Quel est l'effet prévisible ?

- sur la compétitivité des entreprises ? L'amélioration des conditions fiscales des transactions sur titres peut influencer favorablement les investissements.
- sur l'emploi ? Néant.

VII. Les partenaires sociaux ont-ils été consultés ? Non

- avis des partenaires sociaux ? /

Beschluß
des Bundesrates

zum

Geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die
indirekten Steuern auf Geschäfte mit Wertpapieren

KOM(87) 139 endg.; Ratsdok. 6036/87

Der Bundesrat hat in seiner 581. Sitzung am 16. Oktober 1987
zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat begrüßt nachdrücklich den vorliegenden Richtlinienvorschlag als Beitrag zur Vollendung des Binnenmarktes bis 1992. Er teilt die Auffassung der Kommission, daß durch die Abschaffung der unterschiedlichen Sätze und Anwendungsmodalitäten der Börsenumsatzsteuer in den einzelnen Mitgliedstaaten Störungen des Kapitalverkehrs innerhalb der Gemeinschaft verhindert werden können. Der Richtlinien-vorschlag trägt der Verpflichtung zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs Rechnung, die sich mit Wirkung vom 28. Februar 1987 auch auf die Wertpapierkäufe erstreckt. Gleichzeitig führt dies dazu, daß Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Gemeinschaft, die sich aus unterschiedlichen Regelungen der Börsenumsatzsteuer ergeben, durch den vorliegenden Richtlinien-vorschlag beseitigt werden.

...

Der Bundesrat geht davon aus, daß die Beseitigung dieser Steuer auch die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaft selbst als internationales Finanzzentrum merklich verbessern wird. Aus denselben Gründen würde der Bundesrat es allerdings begrüßen, wenn der Richtlinienvorschlag auch die gemeinschaftsweite Abschaffung der Gesellschaftsteuer vorsähe.